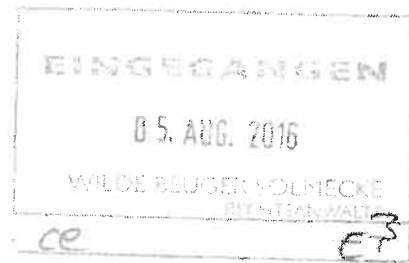
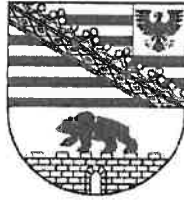


- Abschrift -



## Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am 29.07.2016

91 C 1118/15

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Tele München Fernseh GmbH + Co Produktionsgesellschaft, g.v.d. Kompl. Tele München Fernseh-Verwaltungs-GmbH, d.g.v.d. GF H L. Kloiber, Kaufingerstr. 24, 80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12,  
80336 München

Geschäftszeichen: 14752879606

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wilde Beuger Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29,  
50672 Köln

Geschäftszeichen: 3178/11

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 05.07.2016 durch den Richter am Amtsgericht Brünninghaus für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Eine von der Klägerin mit der Überwachung des Internets beauftragte Firma stellte einen Internetnutzer fest, der in der Zeit vom 27.03.2011 bis 29.03.2011 das Filmwerk "New Moon-Biss zur Mittagsstunde" im Wege des Filesharing zum Download anbot. Auf Antrag der Klägerin gestattete das zuständige Landgericht dem Internet-Provider, der Firma "Kabel Deutschland", der Klägerin Auskunft zu erteilen, wem die ermittelte IP- Adresse zum genannten Zeitpunkt zugeordnet war. Nach der Auskunft des Providers war dies der Beklagte. Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin übersandten dem Beklagten daraufhin das als Anl. K4 vorgelegte Abmahnschreiben vom 06.04.2011, mit dem der Beklagte zur Unterlassung sowie zum Schadensersatz und zum Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aufgefordert wurde.

Der Beklagte war Ende März 2011 Inhaber eines Internetanschlusses, an dem ein W-LAN mit WPA 2 -Verschlüsselung sowie einem individuell gewählten Passwort, bestehend aus Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen betrieben wurde. Die Ersteinrichtung der Internetverbindung hatte ein Techniker des Providers "Kabel Deutschland" vorgenommen.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk. Die von ihr mit der Überwachung des Internets beauftragte Firma habe das streitgegenständliche Downloadangebot sowie die IT Adresse, von der dieses Angebot ausging, zutreffend ermittelt und aufgrund der durch die Firma Kabel Deutschland erteilten Auskunft stehe fest, dass dieses Angebot vom Anschluss des Beklagten ausgegangen sei. Durch die öffentliche Zugänglichmachung des Films im Internet vom Anschluss des Beklagten aus sei der Klägerin ein Lizenzschaden in Höhe von mindestens 600 € entstanden sowie – mittelbar durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit der im Rechtsstreit vorgelegten Abmahnung – ein weiterer Schaden in Form von Abmahnkosten i.H.v. 506 €.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600 € betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.08.2013 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 506 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 16.08.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe Ende März 2011 gemeinsam mit seinen volljährigen Berufsschulkommilitoninnen [Name] und [Name] in einer Wohngemeinschaft gelebt. Alle Mitbewohner hätten den streitgegenständlichen Internetanschluss eigenständig mit jeweils eigenen Computern bzw. Laptops sowie sonstigen Endgeräten (z.B. Smartphones) genutzt und jeweils über ein eigenes Zimmer verfügt. Zu seinen ehemaligen Mitbewohnerinnen habe er heute keinerlei Kontakt mehr. Vor dem angeblichen Tatzeitraum habe der Beklagte keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür gehabt, dass über seinen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begangen worden sein könnten. Nach Erhalt der Abmahnung habe er seine Mitbewohnerinnen darauf angesprochen, woraufhin [Name] eingestanden habe, den streitgegenständlichen Film über den Internetanschluss des Beklagten heruntergeladen zu haben, um ihn mit ihrem Lebenspartner [Name] anschauen zu können.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2016 sowie die vorbereitenden und nachgelassenen Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage war abzuweisen, weil der Beklagte weder auf Ersatz des Lizenzschadens, noch auf Ersatz der Abmahnkosten haftet.

Der Beklagte haftet nicht auf Ersatz des Lizenzschadens gem. §§ 97 Abs. 2, 19 a Urheberrechtsgesetz, weil die Klägerin keinen geeigneten Beweis dafür anbietet, dass der Beklagte persönlich das streitgegenständliche Downloadangebot durch Herunterladen des in Rede stehenden Films aus einer illegalen Internettauschbörse geschaffen hat. Der Sachvortrag des Beklagten reicht aus, um die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Nach der Rechtsprechung des BGH (Tauschbörse III Rn. 42 zitiert nach juris) genügt es zur Erfüllung dieser Darlegungslast, wenn der Beklagte vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Diesen Anforderungen genügt der Sachvortrag des Beklagten, denn es kann aufgrund dieses Sachvortrags die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass einer der namentlich vom Beklagten benannten Zugriffsberechtigten aus der Wohngemeinschaft des Beklagten den streitgegenständlichen Film aus einer Internettauschbörse heruntergeladen hat. Insbesondere ist die Möglichkeit in Rechnung zu stellen, dass die Mitbewohnerin [Name] dies getan hat. Soweit die Klägerin die Zugriffsberechtigung der Mitbewohner des Beklagten sowie die Täterschaft von [Name] mit Nichtwissen bestreitet, ändert dies nichts an der Erfüllung der dem Beklagten obliegenden sekundären Darlegungslast. Dem Beklagten obliegt nach Auffassung des Gerichts keine Beweislast für den Sachvortrag, mit dem er seine sekundäre Darlegungslast erfüllt. Soweit die Klägerin die sog. Morpheus Entscheidung des BGH (GRUR 2013, 511) mit den Worten zitiert, "der Anschlussinhaber müsse seine Verantwortlichkeit substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen", aus denen sich die

ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehens Ablaufes ergibt", so findet sich die zitierte Formulierung in der genannten Entscheidung nicht. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Gerichts schon dem Begriff der sekundären Darlegungslast immanent, dass er gerade keine Einschränkung hinsichtlich der Beweislastverteilung beinhaltet. Vielmehr soll die Erfüllung der sekundären Darlegungslast die Klägerin in die Lage versetzen, die Tatsachen zu widerlegen, mit deren Behauptung der Beklagte dieser Darlegungslast genügt. Aus diesem Grunde erfüllt nach der BGH-Rechtsprechung ausdrücklich nur derjenige die sekundäre Darlegungslast, der die Personen mit Zugriffsberechtigung zu seinem Internetanschluss namentlich benennt.

Die mit nachgelassenem Schriftsatz vom 20.07.2016 von der Klägerin angebotenen Beweise reichen nicht aus, um den substantiierten Sachvortrag des Beklagten zu widerlegen. Die Klägerin bietet das Zeugnis der [Name] zum Beweis dafür an, dass diese konkret zu den streitgegenständlichen Zeiten nicht die Möglichkeit gehabt habe, auf den Internetanschluss des Beklagten zuzugreifen und dass sie die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen habe. Sollten sich diese Behauptungen im Rahmen einer Beweisaufnahme als zutreffend herausstellen, so bliebe aber die Möglichkeit offen, dass die weitere, von dem Beklagten namentlich bezeichnete Mitbewohnerin das Downloadangebot geschaffen hat. Darüber hinaus beschränkt die Klägerin das Beweisangebot ausdrücklich auf die Behauptung, [Name] habe konkret zu den streitgegenständlichen Zeiten keine Möglichkeit gehabt, auf den Internetanschluss des Beklagten zuzugreifen. Dem Gericht ist jedoch aus zahlreichen Filesharingprozessen bekannt, dass in diesen Prozessen von den jeweiligen Klägern behauptet wird, dass der Zeitpunkt der Feststellung des Downloadangebot durch die von dem jeweiligen Kläger beauftragte Firma nicht mit dem Zeitpunkt identisch sein muss, zu dem der Film von dem in Rede stehenden Internetanschluss heruntergeladen worden ist. Vielmehr kann der Film auch irgendwann in der Zeit vor dieser Feststellung heruntergeladen worden sein. Legt man diese Möglichkeit als zutreffend zu Grunde, so wäre die Möglichkeit der Tatbegehung durch [Name] selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn diese im Zeitraum 27.03.2011 bis 29.03.2011 keinen Zugriff auf das WLAN des Beklagten gehabt haben sollte, weil sie sich – beispielsweise – in diesem Zeitraum nicht im Bereich des WLAN-Netztes des Beklagten aufgehalten hat. Mehr stellt die Klägerin nicht unter Beweis. Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 97 Abs. 2 UrhG ist daher zu verneinen.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer auf Ersatz der der Klägerin entstandenen Abmahnkosten nach den Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB). Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des BGH die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten war (vergleiche BGH, Sommer unseres Lebens, Rn. 19 zitiert nach juris).

Ein die Störerhaftung auslösender Beitrag zu Rechtsverletzungen durch Dritte kann nicht schon darin gesehen werden, dass der Beklagte nach eigenem, streitigen Sachvortrag den

Mitbewohnern seiner Wohngemeinschaft den Zugriff auf seinen Internetanschluss erlaubt hat. Nach der vorzitierten BGH Entscheidung ist der Anschlussinhaber eines Internetanschlusses grundsätzlich dazu berechtigt, beliebigen Dritten Zugriff auf seinen Internetanschluss zu gestatten (vergleiche BGH a. A. O. Rn. 15 zitiert nach juris). Soweit die Klägerin mit Nichtwissen die Behauptungen des Beklagten bestreitet, dass Zugriffsmöglichkeiten Dritter überhaupt bestanden und dass er vor dem angeblichen Tatzeitpunkt keinerlei konkreten Anhaltspunkte dafür hatte, dass über seinen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begangen werden, so reicht dies zur Darlegung und zum Nachweis einer Störerhaftung nicht aus. Für den Tatbestand der Störerhaftung in dem oben zitierten Sinne ist die Klägerin in vollem Umfang darlegungs- und beweisbelastet. Daher scheidet auch eine Störerhaftung des Beklagten aus und die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale). Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Brünninghaus  
Richter am Amtsgericht